

Hundesteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 22. Mai 2024¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Oberhausen.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalter/-in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von allen Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter/-in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin/einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

1. nur ein Hund gehalten wird	168,00 EUR
2. zwei Hunde gehalten werden	252,00 EUR je Hund
3. drei und mehr Hunde gehalten werden	288,00 EUR je Hund.

Für die Haltung von gefährlichen Hunden i. S. d. § 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) oder von Hunden bestimmter Rassen i. S. d. § 10 LHundG beträgt die Steuer jährlich 850,00 Euro je Hund.

- (2) Gefährliche Hunde sind
 1. nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW:
 - American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Pittbull Terrier
 - Staffordshire Bullterriersowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.
 2. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW festgestellt worden ist.

¹ ¹ Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 10/2024 vom 03. Juni 2024, S. 65 – 69.

(3) Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW sind:

Alano
American Bulldog
Bullmastiff
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Rottweiler
Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

(4) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht und für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.“

§ 3 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Oberhausen aufhalten, ist die Haltung derjenigen Hunde steuerfrei, die die Personen bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“, „H“ oder „RF“ besitzen.
- (2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
1. an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
oder
 2. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden in der hierfür benötigten Anzahl verwandt werden
oder
 3. zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung

ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (3) Die Steuerbefreiung wird nur für solche Hunde gewährt, die für den steuerbegünstigten Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- (4) Für Hunde, die nach dem 30.06.2024 nachweislich aus dem städtischen Tierheim Mülheim, Horbeckstraße 35, 45470 Mülheim an der Ruhr oder vom Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880, Willy-Brandt-Allee 449, 45892 Gelsenkirchen übernommen werden, wird auf Antrag eine befristete Steuerbefreiung gewährt. Die Steuerbefreiung erfolgt für 24 Monate, beginnend mit dem Monat der Übernahme des Hundes.
- (5) Die Befreiungsvorschriften des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 finden bei Haltung von gefährlichen Hunden i. S. v. § 2 Abs. 2 und Hunden bestimmter Rassen i. S. v. § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 2. Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber/-innen eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 100 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Die Steuerermäßigung wird nur für solche Hunde gewährt, die für den steuerbegünstigten Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- (4) Auf Antrag ist die Steuer auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund von
 1. Empfängerinnen/Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII
 2. Empfängerinnen/Empfängern von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII
 3. Empfängerinnen/Empfängern von Bürgergeld für Arbeitssuchende nach dem SGB II
 4. solchen Personen, die den vorgenannten einkommensmäßig gleichstehen.

- (5) Die Ermäßigungsvorschriften der Absätze 1, 2 und 4 finden bei Haltung von gefährlichen Hunden i. S. v. § 2 Abs. 2 und Hunden bestimmter Rassen i. S. v. § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine Anwendung.
- (6) Die Steuer wird nach Ablauf der Steuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 4 auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt für Hunde,
1. die gem. § 2 Abs. 2 und 3 einzuordnen sind und für die eine bestehende Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW nachgewiesen wird.
 2. deren Gefährlichkeit im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 3 LHundG NRW festgestellt wurde, die sich aber nachweislich in einer Maßnahme bei einer anerkannten und sachkundigen Stelle im Stadtgebiet, die der Sozialisierung und Reintegration dient, befinden. Die Ermäßigung gilt für die Dauer der Maßnahme.
- (7) Die Steuer für die Haltung von Hunden im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 wird auf Antrag auf den Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt,
1. wenn durch die zuständige Ordnungsbehörde eine Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang nach § 5 Abs. 3 LHundG NRW bzw. § 10 i. V. m. § 5 Abs. 3 LHundG NRW nach Durchführung einer Verhaltensprüfung erteilt wurde.
 2. für Hunde, die jünger als 24 Monate sind und die regelmäßig, mindestens alle zwei Wochen an einer Junghundebildung teilnehmen. Die Teilnahme ist durch Bescheinigung einer/eines Hundetrainerin/Hundetrainers/Hundeschule, die/der über eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 f) TierSchG verfügt, nachzuweisen. Die Ermäßigung wird umgehend widerrufen, wenn nicht spätestens acht Wochen nach Erreichen des 24. Lebensmonats die Befreiung nach Nr. 1 nachgewiesen wird.

Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erfolgt für die Zeit der Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang, frühestens aber ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Steueramt eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung dem Steueramt vorgelegt wird. Im begründeten Einzelfall kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

§ 6

Verfahren bei Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung)

- (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (2) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter/-innen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - anzuzeigen

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des der Aufnahme des Hundes folgenden Monats, für Nachkommen einer gehaltenen Hündin jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats, nach dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt Oberhausen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann zum 1. Januar für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuerpflicht

- (1) Die Hundehalterin/Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund unter Angabe der Rasse sowie der Einstufung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 10 Abs. 1 LHundG NRW innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme und Nachkommen einer gehaltenen Hündin innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern – schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Die Hundehalterin/Der Hundehalter, die/der einen Hund i. S. d. §§ 3 Abs. 2 oder 10 Abs.1 LHundG bereits vor dem 01.07.2024 gehalten hat und noch hält, ist verpflichtet, diesen unter Angabe der Rasse bis zum 01.08.2024 beim Oberbürgermeister – Fachbereich Steuern – neu schriftlich anzumelden.
- (3) Der Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke, die für die gesamte Zeit der Haltung des Hundes gilt.
- (4) Die Hundehalterin/Der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, lesbaren Steuermarke umherlaufen lassen. Die Hundehalterin/Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Oberhausen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (5) Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Hundehaltung oder Wegzug aus der Stadt Oberhausen beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern – schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an den Oberbürgermeister – Fachbereich Steuern - zurückzugeben.
- (6) Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat den Verlust der Steuermarke dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - zu melden. In diesem Falle wird ihr/ihm eine neue Steuermarke ausgestellt.
- (7) Die Stadt Oberhausen kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Haushaltsmitglieder, insbesondere die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter/innen verpflichtet, gegenüber den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Durch die Erteilung der Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 4 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in seiner jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter/-in entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder die Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 LHundG NRW oder eines Hundes bestimmter Rasse i. S. d. § 10 LHundG NRW bei der Anmeldung nicht angibt,
 3. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne die sichtbar

befestigte, lesbare Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Oberhausen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt,

4. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 5 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht zurückgibt.
 5. als Beteiligte/r oder andere Person die Auskunftspflichten nach § 9 Abs. 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.11.2008 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 24/2008 vom 15.12.2008) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.09.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 19/2020 vom 15.10.2020) außer Kraft.